

fertigung der Breven (von Brevenexpedition zu reden, ist irreführend, da dies den Vorgang in Parallele zur Kanzlei- und Kammerexpedition und folglich die Breven in Parallele zu den unter Bleibulle expediten Reskripten stellt)...“ Einmal scheint der Petent selbst Anteil an der Expedition zu haben (S. 29: „so können wir vermuten, daß der Petent keinen Versuch gemacht hat, mit der Supplik eine Bulle zu expedieren“). In völlige Verwirrung stürzt der Satz (S. 159): „Der Inhalt der Bände besteht aus Texten päpstlicher Bullen..., wie sie mit Suppliken expedit wurden...“ (Zu dieser Thematik vgl. auch S. 220, 222, 230, 234).

Dieser Satz, der einen so eigentümlichen Expeditionsbegriff voraussetzt, wird nur verständlich, wenn man der Hauptthese von Pitz Rechnung trägt, daß nämlich so gut wie jede päpstliche Urkunde eine Supplik voraussetzt und damit als Reskript zu betrachten ist, auch eine solche, die als *Motu proprio* ergeht (S. 93: „durch ein *Motu proprio*, das heißt also durch von den Registerbeamten beantragtes Reskript in der Form eines *Motu proprio*...“). S. 3 sagt Pitz zwar nur, daß „die Mehrzahl“ der Urkunden auf Supplikationen hin gewährt worden seien, also als Reskripte betrachtet werden müßten, aber auf weite Strecken hin, besonders in den Darlegungen über die *Audientia litterarum contradictarum* (S. 140 ff.), wird Reskript synonym mit Urkunde verwendet, ganz deutlich S. 220 (zur Kennzeichnung des Unterschieds zwischen Breven- und Bullenregistrierung): „Politische Korrespondenz war daher von besonderer und im Vergleich zu den Reskripten geringer Qualität und nicht der dauernden Überlieferung bedürftig, die die Reskripte erheischten“. Zu vergleichen sind auch S. 139, 143, 316 („die päpstlichen Reskripte oder Bullen“). Die einzige Definition wird S. 313 gegeben, im Zusammenhang mit einer zweifellos überzeugenden „rationalen“ Definition der päpstlichen Privilegien: „Denn anders als die Privilegien des früheren Mittelalters, die dem Empfänger vor allem einen in der Heiligkeit des Papstes begründeten magischen Schutz, einen Zauber, mitteilen sollten, waren Reskripte Prozeßinstrumente, die dem Petenten das Durchsetzen eines bestimmt bezeichneten Anspruchs gegenüber Dritten im außergerichtlichen oder streitigen Verfahren ermöglichten.“

Aus diesem so unpräzise verwendeten Begriff, in welchen trotz der Definition auf S. 313 auch *Motu proprio* und *litterae de curia* passen, wie aus der daraus erwachsenen Theorie wird nun aber nicht selten deduktiv das im Einzelfall Fehlende ergänzt, Widerstrebendes wird eliminiert. S. 140 wird diese Methode begründet: „Und schließlich muß man sich aus dem Überblick über das Ganze des kurialen Geschäftsganges und aus dessen wesentlichem Zweck ein Kriterium ableiten, mit dem zu ermaßen ist, in welcher Weise die Reskripte durch die Präsentation bei dem zuständigen Prälaten, in unserem Falle bei dem Vizekanzler oder Kanzleileiter, wohl haben realisiert werden können.“ Nach diesem Überblick über das Ganze wird dann die Gültigkeit der päpstlichen Kanzleiordnungen, da Reskripte (S. 138 f. die phantastisch-naive Konstruktion der Entstehungsgeschichte der päpstlichen Kanzleiordnungen) generell bestritten, unter Verwendung so abstruser kritischer Grundsätze wie S. 144: „Und da Nikolaus' Kanzleiordnung, deren Entstehung nebst den dahinterstehenden Interessen wir nicht durchschauen, wie alle angeblichen päpstlichen „Gesetze“ in dem Gewande allgemeiner Regeln nur Einzelfälle ohne inneren Zusammenhang normierte, ist es gefährlich, auf ein so vereinzelt und wegen seiner unbekannten Vorgeschichte gar nicht sicher zu deutendes Zeugnis allzu viel Gewicht zu legen“. Trotzdem werden Kanzleiregeln achtmal positiv zitiert (S. 33, 37, 41, 44, 57, 60, 92, 124). Entlarvend ist folgender Satz (S. 140): „Für das 13. Jahrhundert besitzen wir nun eine Quelle, die mit unserem Prinzip